

Stadt Boizenburg/Elbe		Beschlussvorlage		Drucksachen Nr. : 116/18/30	
Status: öffentlich					
Beratungsgegenstand:					
Kalkulation und Änderung der Sondernutzungssatzung für die Stadt Boizenburg/Elbe					
FB Bau und Ordnung Auskunft erteilt: Schlaack, Lisa				Erstellungsdatum: 12.07.2018	
Beratungsfolge:					
	Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
	Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Verkehr und Denkmalschutz	14.08.2018	Vorberatung		
	Finanzausschuss	28.08.2018	Vorberatung		
	Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	29.08.2018	Vorberatung		
	Stadtvertretung	13.09.2018	Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe beschließt auf ihrer Sitzung am 13.09.2018 die Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straße, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe (Sondernutzungssatzung) ab dem 01.01.2019.

Sachdarstellung und Begründung:

Mit Beschlussvorlage 122/17/30/1 hat die Stadtvertretung den Auftrag an die Firma B&P Kommunalberatung erteilt.

Die Firma B&P Kommunalberatung hat die Kalkulation von Sondernutzungsgebühren der Stadt Boizenburg/Elbe für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 sowie die Sondernutzungssatzung erarbeitet.

Der Erläuterungsbericht, die Basisdaten, die Berechnung der Gebühren sowie bisherige Sondernutzungssatzung, Sondernutzungsgebührensatzung und die neue Sondernutzungssatzung liegen der Vorlage anbei.

Um die hohe Anzahl der bestehenden Satzungen in Boizenburg/Elbe zu minimieren, hat die Verwaltung die Firma B&P beauftragt die Sondernutzungssatzung und die Sondernutzungsgebührensatzung in eine Satzung zusammenzufassen. In diesem Zuge konnte die Sondernutzungssatzung insgesamt überarbeitet und aktualisiert werden. Die Gebührentatbestände befinden sich nun in der Anlage zur Sondernutzungssatzung.

Hier die Übersicht der kalkulierten Gebühren und des Vorschlages der Verwaltung:

Die bisherigen Gebühren sind der Anlage (Sondernutzungsgebührensatzung) zu entnehmen.

Tarif	Art der Sondernutzung	Bemessung	kostendeckende Gebühr	Vorschlag Verwaltung
1.1	Baustelleneinrichtungen, Kranwagen oder Lagerung von Baumaterial	je m ² / Woche je m ² / Monat	1,33 € 5,77 €	1,33 € 5,77 €
1.2	Aufstellen eines Baugerüsts	je m ² / Woche je m ² / Monat	1,24 € 5,36 €	1,24 € 5,36 €
1.3	Aufstellen eines Bau-Gerätewagens / portable WC	je m ² / Woche je m ² / Monat	1,05 € 4,54 €	1,05 € 4,54 €
1.4	Abstellen von Fahrzeugen auf besonders dafür zugewiesene Verkehrsflächen > für behinderte Bürgerinnen und Bürger	je m ² / Tag je m ² / Woche je m ² / Monat je m ² / Jahr	0,15 € 1,05 € 4,54 € 54,44 €	0,15 € 1,05 € 4,54 € kostenfrei ¹
1.5	Einsatz eines Hubwagens / Hubliftes (Arbeitsbühne) im öffentlichen Verkehrsraum	je m ² / Jahr	54,44 €	nicht vorgesehen ²
1.5.1	> bis 4 Stunden	Stück / h	0,27 €	0,27 €
1.5.2	> darüber hinaus	Stück / Tag Stück / Woche Stück / Monat	2,20 € 15,43 € 66,84 €	2,20 € 15,43 € 66,84 €
2.1	Container für Bauschutt und sonstige Abfälle	je m ² / Jahr	74,24 €	74,24 €
2.1.1	> unter 10 cbm (6 qm)	pro Container / Tag	1,17 €	1,17 €
2.1.2	> über 10 cbm (7qm)	pro Container / Tag	1,46 €	1,46 €
3.1	Fahrradständer mit und ohne Werbung	je m ² / Jahr	29,70 €	kostenfrei ³
3.2	Hinweisschilder und Kundenstopper	Stück / Monat	2,47 €	2,47 €
3.3	Allgemeine Hinweisschilder	je m ² / Jahr	29,70 €	kostenfrei ⁴
3.4	Warenpräsentation	je m ² / Monat	2,89 €	2,89 €
3.5	Werbefahrzeuge	je m ² / Tag	0,09 €	0,09 €
3.6	Werbung durch Lautsprecher	je m ² / Tag	0,09 €	0,09 €

3.7	politische Werbung durch Lautsprecher	je m² / Jahr	34,64 €	kostenfrei ⁵
3.8	Vitrinen und Schaukästen, soweit nicht erlaubnisfrei	je m² / Monat	2,06 €	2,06 €
3.9	Spenden- / Informationstische	je m² / Tag	0,11 €	0,11 €
3.10	Spenden- / Informationstische (politisch)	je m² / Jahr	39,59 €	kostenfrei ⁵
4.1	befristete Plakate, sonstige Werbeanlagen			
4.1.1	> DIN A3 (0,125 m²)	Stück / Tag	0,05 €	0,05 €
4.1.2	> DIN A2 (0,25 m²)	Stück / Tag	0,09 €	0,09 €
4.1.3	> DIN A1 (0,5 m²)	Stück / Tag	0,19 €	0,19 €
4.1.4	> DIN A0 (1,0 m²)	Stück / Tag	0,38 €	0,38 €
4.2	dauerhafte Plakate, sonstige Werbeanlagen			
4.2.1	> DIN A3	Stück / Monat	1,65 €	1,65 €
4.2.2	> DIN A2	Stück / Monat	3,30 €	3,30 €
4.2.3	> DIN A1	Stück / Monat	6,60 €	6,60 €
4.2.4	> DIN A0	Stück / Monat	13,20 €	13,20 €
4.3	politische Plakate, sonstige Werbeanlagen	je m² / Jahr	34,64 €	kostenfrei ⁵
4.4	Werbebanner	je lfd Meter / Tag	0,09 €	0,09 €
5.1	Imbiss-, Getränke-, Speise-, Zeitungskioske und Verkaufswagen, sonstige Verkaufsstände	je m² / Tag je m² / Monat	0,11 € 3,30 €	0,11 € 3,30 €
5.2	Verkaufsstände für den Verkauf von Weihnachtsbäumen im Dezember	je m² / Tag	0,12 €	0,12 €
5.3	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten auf Gehwegen	je m² / Tag	0,12 €	0,12 €
5.4	Warenautomaten, soweit nicht erlaubnisfrei	je m² / Monat	2,89 €	2,89 €
6	Aufstellen kommerziell betriebener Spielgeräte auf öffentlichen Flächen	je m² / Jahr	34,64 €	34,64 €
7	Marktfegen	pauschal 100 m²	6,78 €	6,78 €

*1 = Behinderte Bürgerinnen und Bürger sind bereits in vielen Lebenssituationen eingeschränkt.

*2 = Aufstellung für ein Jahr ist unrealistisch. Falls dies doch beantragt werden sollte, kann die Monatsgebühr für 12 Monate berechnet werden.

*3 = Eine Kostenerhebung für Fahrradständer ist ungerechtfertigt, da dies ein Service für die Bürgerinnen und Bürger darstellt.

*4 = Gemeint sind Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden. Eine Kostenerhebung ist daher auch hier ungerechtfertigt.

*5 = Mit Blick darauf, dass die Wahlwerbung der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber als Erfüllung des Verfassungsauftrages nach Artikel 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-

Vorpommern im öffentlichen Interesse liegt, wird in Punkt 6.1.5 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport (vom 27. Mai 2016 – II 210 - 115-30140 – VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 111 – 8) empfohlen, für die Wahlwerbung der Wahlwerbung in Wahlkampfzeiten keine Gebühren zu erheben.

Die bisherigen Gebühren dürfen durch die Verwaltung nicht mehr verwendet werden, da die Kalkulation kostendeckende Gebühren ermittelt hat. Würde die Verwaltung weiterhin die bisherigen Gebühren erheben, würde dies zu einer Kostenüberdeckung führen. Das ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) nicht erlaubt. Aufgrund der geringen kalkulierten Gebühren, schlägt die Verwaltung daher vor, die kalkulierten (kostendeckenden) Gebühren zu erheben. Die kostenfreien Gebührentatbestände stellen zwar eine bewusste Kostenunterdeckung dar. Jedoch finden Sie die Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG M-V hierfür unter den o.g. Ziffern.

Aufgrund der wesentlich geringeren kalkulierten Gebühren in den einzelnen Gebührentatbeständen sowie der dargestellten Kostenunterdeckung, schlägt die Verwaltung die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Antragsstellung (außer bei Wahlwerbung) vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		Betrag
Ja ☒	Nein ☐	Ja ☐	Nein ☐	Monatlich Jährlich

Mittel stehen bereit: Ja ☐ Nein ☐	Deckungsvorschlag:
Produkt.:	
Sachkonto:	
HH-Ansatz:	
Verausgabt:	
Noch verfügbar:	

Mitzeichnung im Bedarfsfall:

Unterschrift

Fachbereich I
(Finanzen und Soziales)

Personalrat

Gleichstellungsbeauftragte

Anlagen:

Erläuterungsbericht, die Basisdaten, die Berechnung der Gebühren der Firma B&P
Kommunalberatung
Sondernutzungssatzung ab 01.01.2019
bisherige Sondernutzungssatzung, Sondernutzungsgebührensatzung